

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/041/2009

öffentlich

Fachbereich: Ämter 20/40/66 Bearbeiter/in: Doris Abel	Datum: 16.04.2009 Az.: Dez./Amt IV/40/66/20
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen	04.05.2009	Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	04.05.2009	Vorberatung
Schulausschuss	04.05.2009	Vorberatung
Kreisausschuss	04.05.2009	Vorberatung
Kreistag	04.05.2009	Beschluss

Investitionsmaßnahmen des Kreises nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes wird die Durchführung der unter den Punkten 2 und 3 des Maßnahmenkatalogs (Stand 16.4.2009) aufgeführten Maßnahmen beschlossen.
2. Die für die Durchführung der Maßnahmen in 2009 benötigten Mittel in Höhe von 2.604.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen für die in 2010 benötigten Mittel in Höhe von 1.249.000 € werden über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt.
3. Die unter den Punkten 4 und 5 des Maßnahmenkatalogs aufgeführten Maßnahmen werden zeitnah nach Änderung des Artikels 104 b GG beraten.

Fachbereich: Ämter 20/40/66
Bearbeiter/in: Doris Abel

Datum: 16.04.2009
Az.: Dez./Amt IV/40/66/20

Investitionsmaßnahmen des Kreises nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

1. Sachstand:

In der Sitzung des Kreistages am 30.3.2009 wurde der Maßnahmenkatalog des Kreises Mettmann (Stand 16.3.2009) zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) eingebracht und zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde am 2.4.2009 das Artikelgesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen verabschiedet sowie am 3.4.2009 die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum ZuInvG unterschrieben, so dass ab sofort die Länder die bereitgestellten Mittel abrufen können.

Eine Einschränkung von Finanzhilfen hinsichtlich grundsätzlich möglicher Investitionen ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Grundlage des geltenden Artikel 104 b GG. Danach kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (GV) gewähren, **soweit eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes besteht**. Das Bundesfinanzministerium hat daher in einem Schreiben an die Landesfinanzminister darauf hingewiesen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe zu Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen, kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung sowie sonstige Infrastrukturinvestitionen führen kann. Finanzhilfen werden daher „insbesondere für energetische Sanierung“ gewährt, da hier eine Bundesgesetzgebungskompetenz besteht. Investitionsmaßnahmen in Bereichen die der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, sind nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage nicht förderfähig.

Im Rahmen der Föderalismuskommission II wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 104 b GG angestrebt. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen – und als solche wird die derzeitige globale Finanz- und Wirtschaftskrise angesehen – auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Der entsprechende Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 104 b GG wurde am 24.3.2009 eingebracht. Mit einem Inkrafttreten der Änderung ist voraussichtlich im Juli 2009 zu rechnen. Durch den Wegfall der Beschränkung auf die Bundesgesetzgebungskompetenz wird der Kreis der förderfähigen Investitionsmaßnahmen erheblich erweitert. Vorsorglich weist das Bundesfinanzministerium aber darauf hin, dass Investitionsvorhaben, die vor Änderung des Artikels 104 b GG abgeschlossen werden, nur förderfähig sind, wenn sie nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage als förderfähig eingestuft werden können.

Damit die Umsetzung des ZuInvG kurzfristig Wirkung zeigen kann, hat der Bund den Ländern zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens eine auf zwei Jahre befristete Änderung des Vergaberechts empfohlen. Mit Ministerialerlass vom 3.2.2009 hat das Land diese Empfehlung aufgegriffen und die Grenzen für die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung, befristet bis zum 31.12.2010, angehoben. Dem entsprechend wurden die Dienstanweisungen des Kreises über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DA VOL) und die Vergabe von Bauleistungen (DA VOB) zum 1.4.2009 angepasst. Die Wertgrenzen für die freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen wurden wie folgt geändert:

- a. DA VOL: wahlweise freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung bis 100.000 €

- b. DA VOB: freihändige Vergabe: bis 100.000 €,
beschränkte Ausschreibung: bis 1.000.000 €

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine Veränderungen an den vom Kreistag festgelegten besonderen Zuständigkeiten und Beteiligungen des Landrates, der Fachausschüsse und/oder des Kreisausschusses/Betriebsausschusses vorgenommen wurden.

2. Umsetzungsgesetz NW

Artikel 1 des Umsetzungsgesetzes NW beinhaltet das Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz – InvföG), mit dem das Verfahren der Mittelverteilung und -bereitstellung sowie des Mittelabrufs durch die Kommunen, ihre Berichtspflichten und der Nachweis der gesetzeskonformen Verwendung geregelt wird.

Der pauschale Zuweisungsbetrag für den Kreis Mettmann gem. der Anlage zu § 1 Abs. 4 InvföG wurde gegenüber dem Gesetzentwurf nicht geändert, d.h. der Kreis erhält

- | | |
|---|--------------------|
| • für den Investitionsschwerpunkt Bildung | 4.697.879 € |
| • für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur | 978.121 € |
| • insgesamt also | 5.676.000 € |

Die Bereitstellung der Mittel sowie die Einzelheiten insbesondere des Mittelabrufs, des Nachweises der Zusätzlichkeit, der Mittelweiterleitung an Dritte, des Verwendungsnachweises und der Rückforderung regelt gem. § 10 Abs. 3 InvföG die Bezirksregierung Düsseldorf als für den Kreis Mettmann zuständige Bezirksregierung vor dem ersten Mittelabruf durch Bescheid.

Eine Antragstellung oder Anmeldung von Maßnahmen bei der Bezirksregierung und daraus resultierend eine Prüfung der geplanten Maßnahmen ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Der Kreis hat damit einerseits die Freiheit, die Mittel nach örtlichen Bedürfnissen einzusetzen, andererseits aber die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 11 InvföG für jede einzelne Maßnahme gegeben sind.

Mit dem ersten Mittelabruf muss der Landrat bestätigen, dass die Voraussetzungen, insbesondere

- die Zusätzlichkeit der Maßnahme
- das Nichtvorliegen einer Doppelförderung
- die Nachhaltigkeit der Maßnahme
- die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Abs. 1 ZulInvG

gegeben sind.

Bei Verstößen besteht ein Rückforderungsrecht des Landes.

3. Anträge der Fraktionen

Es wurde vereinbart, dass die Fraktionen ihre Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes bis zum 15.4.2009 vorlegen sollten, sofern sie eine fachliche Bewertung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen wünschen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Antrag eingereicht (siehe Anlage 5), der im Wesentlichen mit dem Antrag von Herrn Kreistagsabgeordneten Giebels (Mdl) (siehe Anlage 3) übereinstimmt.

Der von der Ruhruniversität Bochum entwickelte lärmindernde Asphalt LOA 5 D ist bei sehr stark belasteten Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen als aktive Lärmschutzmaßnahme einsetzbar und damit nach dem ZulInvG grundsätzlich förderfähig.

Da die Fahrbahndecken in den Ortsdurchfahrten derzeit in einem guten Zustand sind und kein aktueller Sanierungsbedarf besteht, wären vorgezogene Deckschichterenerungen unwirtschaftlich. Der Einsatz des lärmindernden Asphalts wird jährlich erneut geprüft.

4. Maßnahmenkatalog Kreis Mettmann

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 11 Abs. 2 InvföG, wurden alle Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs Stand 16.3.2009 auf ihre Förderfähigkeit hin überprüft. Das Rechnungsprüfungsamt, das nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ein Testat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel abgeben muss, hat im Rahmen einer begleitenden Prüfung eine erste Vorabprüfung (Plausibilitätsprüfung zur Feststellung grundsätzlicher Nichtübereinstimmung mit den Förderrichtlinien) durchgeführt.

Allgemeiner Investitionsbegriff (§ 3 InvföG)

Der Investitionsbegriff des § 3 InvföG bezieht sich auf die Definition lt. § 13 Bundeshaushaltsordnung. Im Sinne dieses erweiterten Investitionsbegriffs können Maßnahmen der energetischen Sanierung an Gebäuden, die nicht im Eigentum des Kreises stehen, nur dann als Investition angesehen werden, wenn eine entsprechende mehrjährige, einklagbare Gegenleistungsverpflichtung des Eigentümers gegenüber dem Kreis Mettmann als wirtschaftlichem Eigentümer vorliegt.

Da ein entsprechendes wirtschaftliches Eigentum an angemieteten Gebäuden nicht besteht, wurden Maßnahmen an fremden Gebäuden aus dem Katalog entfernt.

Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZulnvG

§ 3 Abs. 1 ZulnvG enthält die momentan noch bestehende größte Hürde: Finanzhilfen können z.Zt. nur nach Maßgabe des Artikels 104 b GG gewährt werden.

Vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesfinanzministeriums wurden alle Maßnahmen, die nicht eindeutig die Voraussetzungen des geltenden Artikels 104 b GG erfüllen, von den übrigen Maßnahmen getrennt und mit Maßnahmen, deren Förderfähigkeit noch aus anderen Gründen geprüft werden muss, separat unter Punkt 4 bzw. 5 des Maßnahmenkataloges ausgewiesen.

Unter **Punkt 2** sind alle Maßnahmen aufgelistet, die dem Förderschwerpunkt **Bildungsinfrastruktur** und unter **Punkt 3** die dem Förderschwerpunkt **Infrastruktur** zuzuordnen sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden im Bestand.

Darüber hinaus werden die Finanzhilfen gem. § 3 Abs. 1 ZulnvG trägerneutral gewährt.

Aus den Antworten des Innenministeriums NW zu den am häufigsten gestellten Fragen (FAQ-Liste) zum ZulnvG ist zu entnehmen, dass die Trägerneutralität bei den kommunalbezogenen Investitionen insbesondere gegenüber den Trägern gemeinnütziger Weiterbildungseinrichtungen bzw. Ersatzschulen gewährleistet sein muss.

Um eine Bevorzugung einzelner sonstiger Dritter gegenüber anderen freien Trägern, die keinen Antrag eingereicht haben, zu verhindern, soll die Berücksichtigung freier Träger auf die Ersatzschulträger beschränkt werden.

Da der Kreis, wenn er Investitionsmaßnahmen anderer Träger fördert, weiterhin Zuwendungsempfänger bleibt und sich das Verhalten der anderen Träger zurechnen lassen muss, wurden die Ersatzschulträger zunächst aufgefordert, zu den von ihnen beabsichtigten Maßnahmen die erforderlichen Informationen einzureichen, damit entsprechend der Prüfung der Kreismaßnahmen eine einheitliche Prüfung der Förderfähigkeit erfolgen kann.

Zur vollständigen Information werden alle hier eingegangenen Anträge Dritter (siehe Anlage 3) sowie evt. die entsprechenden Ablehnungsgründe (siehe Anlage 4) beigefügt.

Zusätzlichkeit der Maßnahme gem. § 3a ZulnvG

Die Zusätzlichkeit kann nur Vorhaben bezogen festgestellt werden.

Für keine der im Katalog aufgeführten Maßnahmen sind im Haushalt 2009 Mittel vorgesehen. Soweit im Haushalt 2009 Mittel für Maßnahmen zur energetischen Sanierung vorgesehen sind, handelt es sich um weitere, in sich abgeschlossene Maßnahmen, die unabhängig von den Maßnahmen des Kataloges durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Maßnahmen aus der mittelfristigen Finanzplanung wird in der FAQ-Liste des Innenministeriums ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zusätzlichkeit in diesen Fällen gegeben ist.

Die vom Bund geforderte Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des Landes NW einschließlich aller Kommunen kann vom Kreis Mettmann alleine nicht gewährleistet werden. Die Forderung ist jedoch Hinweis darauf, dass die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II nicht dazu führen darf, die Umsetzung der regulär geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Nichtvorliegen der Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 und 2 ZulnvG

Nach den hierzu vorliegenden Ausführungen in der FAQ-Liste des Innenministeriums schließt eine grundsätzliche Fördermöglichkeit nach anderen Gesetzen die Inanspruchnahme der Mittel des Konjunkturpakets per se nicht aus. Das Doppelförderungsverbot schließt aber aus, dass Mittel aus dem Konjunkturpaket zusammen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen für **eine** Maßnahme eingesetzt werden. Soweit eine Maßnahme 100%-ig mit Mitteln des Konjunkturpaketes finanziert wird, kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Alle Maßnahmen sind daher so zugeschnitten, dass ein Einsatz eigener Mittel nicht erforderlich ist.

Nachhaltigkeit gem. § 4 Abs. 3 ZulnvG

Der Nachweis der Nachhaltigkeit setzt eine Prognose der langfristigen Nutzung der Investitionen auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklung voraus. Aus heutiger Sicht ist die langfristige Nutzung von Investitionen in die energetische Sanierung im Rahmen der durchschnittlichen Nutzungsdauer von 10 – 20 Jahren gewährleistet. Eine Aufgabe der Gebäude, insbesondere der Kindergarten- und Schulgebäude ist in dieser Zeit aufgrund der erwarteten Kinder-/Schülerzahlen aus heutiger Sicht nicht beabsichtigt. Maßnahmen an Gebäuden, über deren langfristige Nutzung nachgedacht wird, sind aus dem Katalog Stand 16.3.2009 entfernt worden.

Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung wurde der Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des ZulnvG, Stand 16.4.2009 (siehe Anlage 1), erstellt.

Unter **Punkt 2 „Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur“** und **Punkt 3 „Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur“** wurden alle Maßnahmen aufgelistet, die die **gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**. Die Reihenfolge der Maßnahmen richtet sich nach den Bewertungskriterien „erwartete politische Zustimmung“, „Mehrwert“ und „Mittelbindung Kreis“ und dem daraus erreichten Punktwert.

Zu allen Maßnahmen wurden vom Regiebetrieb für Gebäude und Straßen „Gebäudeblätter“ erstellt (siehe Anlage 2), aus denen sich die energetische Verbesserung, die jährlichen Einsparungspotentiale sowie die Amortisationszeit der Investitionsmaßnahmen ergeben.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden Mittel in folgender Höhe gebunden:

	Zuweisung	2009	2010	gesamt	Restmittel
Inv. Bildungsinfrastruktur	4.697.879	2.362.500	893.500	3.256.000	1.441.879
Inv. Infrastruktur	978.121	241.500	355.500	597.000	381.121
gesamt	5.676.000	2.604.000	1.249.000	3.853.000	1.823.000

Maßnahmen, deren Förderfähigkeit noch geprüft werden muss, bzw. Maßnahmen deren Förderfähigkeit von der Änderung des Artikel 104 b GG abhängen, wurden unter Punkt 4 „Maßnahmen des Kreises“ bzw. Punkt 5 „Maßnahmen Dritter“ des Kataloges aufgelistet.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01.13	Grundstücks- und Gebäudemanagement
Produkt	01.13.diverse	

Ergebnisplan (EP)	2009	2010		
Ertrag	2.270.000	1.249.000		
Aufwand	2.270.000	1.249.000		

Finanzplan (FP)	2009	2010		
Einzahlung	2.604.000	1.249.000		
Auszahlung	2.604.000	1.249.000		

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> ja 100 % Landeszuweisung <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> ja 100 % Landeszuweisung <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gesamtinvestitionssumme	334.000 €
Nutzungsdauer in Jahren	10 – 20 Jahre

Verpflichtungsermächtigungen für 2010 in Höhe von 1.249.000 € werden überplanmäßig erforderlich.

Anlage

Anlage 1: Gesamtkatalog

Anlage 2: Gebäudeblätter

Anlage 3: Anträge Dritter (Übersicht/Anträge, die noch geprüft werden/Förderanträge, die abzulehnen sind)

Anlage 4: Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN